

I. Gleichheitssatz

* X chinesischer Staatsbürger, daher kein Grundrechtsträger des Gleichheitssatzes gem Art 2 StGG bzw Art 7 B-VG; auf Ausländer BVG-RassDiskr anzuwenden; Verletzung des BVG-RassDiskr bei Willkür, wenn Erkenntnis auf BVG-RassDiskr-widrigem Gesetz beruht oder wenn Erkenntnis dem Gesetz einen BVG-RassDiskr-widrigen Inhalt unterstellt.... (4)___

* nach § 99 Abs 3 StVO max Geldstrafe von € 726; € 800 eindeutig rechtswidrig, denkunmögliche Gesetzesanwendung, fremdenfeindliches Motiv stellt subjektive Willkür dar; ferner schon deshalb objektive Willkür, da Geschwindigkeitsbeschränkung denkunmöglich angewendet (siehe gleich unten) (3)___

* Geschwindigkeitsbeschränkung (=VO) entsprechend § 44 Abs 1 StVO kundgemacht (Mindestmaß an Publizität) somit grundsätzlich rechtswirksam; fehlerhafte Kundmachung, VO daher gem Art 135 Abs 4 iVm Art 89 Abs 1 B-VG von VwG (offenkundig) nicht anzuwenden; VO somit nicht präjudiziell und vom VfGH nicht aufzuheben (3)___

Gesetzlicher Richter

* gesetzlicher Richter Jedermannsrecht, X daher Grundrechtsträger; Verletzung durch rechtswidrige Ablehnung oder Inanspruchnahme einer Zuständigkeit (2)___

* Zuständigkeit für Verwaltungsstrafe ergibt sich aus § 94d Abs 1 Z 7 StVO iVm § 58 Abs 2 Z 1 GemO, somit Zuständigkeit des Bürgermeisters von Leonding (örtl Zust nach VStG gegeben); Bgm nach geltender Rechtslage sachlich zuständig, gesetzlicher Richter nicht verletzt (2)___

* Verwaltungsstrafe aber keine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs iSd Art 118 Abs 2 und 3 B-VG; § 94d Abs 1 Z 7 StVO verfassungswidrig; zur Bereinigung der Rechtslage Aufhebung der Z 7 leg cit (3)___

* nach Aufhebung von § 94d Abs 1 Z 7 StVO ergibt sich Zuständigkeit der BVB gem § 94b Abs 1 lit b, somit Zuständigkeit der BH Linz-Land; Bgm sachlich unzuständig, gesetzlicher Richter verletzt (keine Heilung möglich) (3)___

* Instanzenzug an VwG ergibt sich aus § 94d Abs 2 StVO; Straßenpolizei ist nach Art 11 Abs 1 Z 4 B-VG in Vollziehung Landessache (VwStrafrecht als Annexmaterie ebenfalls), daher Zuständigkeit des L-VwG gem Art 131 B-VG; gesetzlicher Richter nicht verletzt. (3)___

* zweigliedriger Instanzenzug kann gem Art 118 Abs 4 B-VG vom Gesetzgeber ausgeschlossen werden; Kompetenz liegt beim Materiengesetzgeber (Art 115 Abs 2 B-VG); Bundesgesetzgeber kann daher gemeindeinternen Instanzenzug im Anwendungsbereich der StVO ausschließen; § 94d Abs 2 StVO nicht verfassungswidrig (3)___

Faires Verfahren

* Recht auf faires Verfahren verlangt Entscheidung durch unabhängiges und unparteiisches Tribunal; Unparteilichkeit des entscheidenden Richters nicht gegeben, da dieser als Approbationsbefugter den erstinstanzlichen Bescheid erlassen hat und somit Richter in eigener Sache ist; Art 6 MRK verletzt (3)___

* Befangenheit führt zwar grundsätzlich nicht zur Unzuständigkeit; allerdings sind VwG nach Konzept der Verfassung als Tribunal eingerichtet, sodass mangelnde Tribunalsqualität auch Recht auf gesetzlichen Richter verletzt (2)___

II. Zulässigkeit

* Individualantrag gem Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG; Novelle tauglicher Anfechtungsgegenstand; Betroffenheit in der Rechtssphäre: H als Ladenbesitzer Normadressat; Rechtssphäre gegeben – subj Recht, sein Geschäft am Sonntag geöffnet zu halten, beeinträchtigt; Erwerbsfreiheit – jede auf wirtschaftlichen Erfolg gerichtete Tätigkeit erfasst; Gleichheitssatz; nachteiliger Eingriff – H durfte sein Geschäft vor der Novelle am SO offen halten; jetzt darf er es nicht mehr; dadurch schlechter gestellt; unmittelbar und aktuell betroffen – Wirkung ergibt sich unmittelbar aus Novelle – kein weiterer Rechtsakt mehr notwendig; kein zumutbarer bzw tauglicher Umweg: nur möglich, Strafverfahren zu provozieren; laut VfGH unzumutbar (6)___

Bedenken

* Gleichheitssatz: kein SchB; VO ist gleichheitswidrig, wenn sie eine sachwidrige Ungleichbehandlung vornimmt oder die gebotene Differenzierung unterlässt, gegen das allg Sachlichkeitsgebot verstößt oder auf einem gleichheitswidrigen G beruht; keine sachliche Rechtfertigung, warum Villach nicht in Ausnahme, obwohl Voraussetzungen erfüllt (3)___

* Widerspruch zu § 5 ÖffZG, da nicht alle Regionen, auf die die Voraussetzungen zutreffen, in der Anlage B genannt und somit von der Ausnahmegenehmigung erfasst sind – auch im Lichte der Erwerbsfreiheit unangemessen! (H Grundrechtsträger, SchB eröffnet) VO gesetzwidrig; Erwerbsfreiheit verletzt (4)___

III. * Grundsätzlich Schranke für einfachen Bundesverfassungsgesetzgeber bei Gesamtänderung der Bundesverfassung iSd Art 44 Abs 3 B-VG; durch Art 2 der gegenständlichen Novelle verliert Verfassung Maßstabsfunktion für einen Teilbereich der österreichischen Rechtsordnung (rechtsstaatliches und demokratisches Prinzip verletzt); einfacher Bundesverfassungsgesetzgeber nicht dazu befugt (fraglich, ob durch Gesamtänderung nach Art 44 Abs 3 B-VG möglich) (4)___

Gesamteindruck (2)___